

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahlbeck

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.08.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahlbeck erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ahlbeck vom 14.12.2014 (Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 15.12.2014), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahlbeck vom 02.03.2017 (Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 06.03.2017), wird wie folgt geändert:

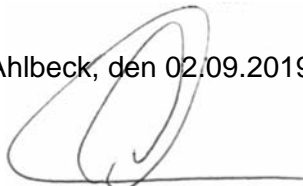
§ 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 4 Gemeindevertretern und maximal 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahlbeck, den 02.09.2019


Schnellhammer
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Ahlbeck geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.